

(3) Pressetelegramme dürfen nur Nachrichten in offener Sprache (§ 5 Absätze 2 bis 4) enthalten.

(4) Pressetelegramme können Hinweise über die Veröffentlichung des Telegrammtextes enthalten. Sie sind in Klammern zu setzen und dürfen je Telegramm bis zu 10 % der Gebührenwörter, höchstens aber 20 Wörter, umfassen. Die Klammern rechnen nicht zu dem vorgenannten Prozentsatz.

(5) Textstellen, Anzeigen oder Nachrichten, die die Eigenschaft persönlicher Mitteilungen haben, sind unzulässig.

(6) Pressetelegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Presse =. Als weitere Vermerke sind nur = D = (§ 12 Abs. 6), = TM _____ = (§ 20 Abs. 1) und = CTA = (§ 20 Abs. 5) zugelassen.

(7) Gewöhnliche Pressetelegramme werden im Rang der gewöhnlichen Telegramme, dringende Pressetelegramme im Rang der dringenden Telegramme (§ 10) übermittelt und zugestellt.

Abschnitt VI

Telegramme mit zusätzlichen Leistungen

§ 17

Telegramme mit vorausbezahlter Antwort

(1) Der Absender eines Telegramms kann einen Betrag für eine telegrafische Antwort vorausbezahlen. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet = RP (Betrag in DM, der für die Antwort bestimmt ist) =.

(2) Die Deutsche Post übersendet dem Empfänger eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort zusammen mit diesem Telegramm einen Antwortschein. Dieser berechtigt dazu, innerhalb von 3 Monaten vom Tage nach seiner Ausfertigung von jeder Telegrammannahmestelle der Deutschen Demokratischen Republik nach einem beliebigen Ort und an einen beliebigen Empfänger in den Grenzen des vorausgezählten Betrages ohne Gebührensatzung ein Telegramm aufzugeben. Übersteigt dessen Gebühr den vorausgezählten Betrag, so hat der Absender des Antworttelegramms den Mehrbetrag zu zahlen.

(3) Der Antwortschein ist übertragbar.

(4) Antwortscheine sind nur mit dem Dienststempelabdruck der ausfertigenden Dienststelle gültig.

(5) Antwortscheine, die an Bord eines Schiffes ausgegeben werden, besitzen nur für die Bordfunkstelle dieses Schiffes Gültigkeit.

(6) Antwortscheine zu Telegrammen, die über Fernsprecher oder Telexanschluß zugestellt werden, erhält der Empfänger nachträglich mit dem Telegramm auf brieflichem Wege. Sie können auch von der Deutschen Post zurückbehalten und zur Ausfertigung des Antworttelegramms benutzt werden. Die Deutsche Post kann die vorausgezählten Beträge auch in der Fernmelde-rechnung vergüten. Diese Beträge dürfen nur zur Bezahlung von Telegrammen verwendet werden. Auf andere Gebühren werden sie nicht angerechnet.

§ 18

Telegramme mit Vergleichung

Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TC = verlangen, daß das Telegramm zwischen jeder übermittelnden und aufnehmenden Telegrafienstelle vollständig wiederholt und die Wiederholung verglichen wird.

§ 19

Telegramme mit Empfangsanzeige

(1) Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Uhrzeit der Zustellung seines Tele-

gramms (§ 27) telegrafisch oder brieflich mitgeteilt werden. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk hierfür lautet beim Verlangen telegrafischer Empfangsanzeige = PC =, bei brieflicher Empfangsanzeige = PCP =.

(2) Für telegrafische Empfangsanzeigen kann der Absender keine Vorrangbehandlung verlangen. Sie werden wie gewöhnliche Telegramme zugestellt.

§ 20

Mehrfachtelegramme

(1) Mehrfachtelegramme sind Telegramme, die mit demselben Inhalt

1. an mehrere Empfänger im feereich einer Telegrafienstelle oder
2. an denselben Empfänger nach verschiedenen Anschriften im Bereich einer Telegrafienstelle

gerichtet sind. Sie erhalten vor der ersten Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TM ; ; ; ; (Anzahl der Anschriften) =.

(2) Der Bestimmungsort ist nur in der letzten Anschrift anzugeben. In Telegrammen nach Abs. 1 Ziff. 2 muß der Name des Empfängers in jeder Anschrift enthalten sein.

(3) Die gebührenpflichtigen Dienstvermerke = D =, = LT =, = TC =, = TM _____ = und = CTA = (Abs. 5) gelten stets für alle Ausfertigungen und sind nur vor die erste Anschrift zu setzen, und zwar vor etwaige andere gebührenpflichtige Dienstvermerke.

(4) Andere als im Abs. 3 genannte gebührenpflichtige Dienstvermerke sind vor jede Anschrift zu setzen, für die sie gelten sollen.

(5) Jede Ausfertigung erhält zur Zustellung nur die ihr zukommende Anschrift, wobei der Vermerk = T M = weggelassen wird; es sei denn, der Absender hat durch den weiteren gebührenpflichtigen Dienstvermerk = CTA = verlangt, daß jede Ausfertigung alle Anschriften enthält.

(6) Das Mehrfachtelegramm gilt bei der Gebührenberechnung als ein einziges Telegramm. Alle Anschriften rechnen bei der Wortzählung mit. Für jede Ausfertigung wird eine besondere Gebühr erhoben. Die Anzahl der Ausfertigungen ist gleich der Anzahl der Anschriften.

g21

Schmuckblattelegramme

(1) Telegramme können innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf Wunsch des Absenders auf Schmuckblatt zugestellt werden. Vor der Anschrift erhalten diese Telegramme den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LX =, dem möglichst die Nummer des gewünschten Schmuckblattes hinzuzufügen ist. Wird keine Schmuckblattnummer angegeben oder ist das gewünschte Schmuckblatt nicht vorrätig, so wird von der Deutschen Post ein geeignetes Schmuckblatt ausgewählt.

(2) Ankommende Telegramme können allgemein oder im Einzelfall auf Schmuckblatt ausgefertigt werden, wenn dies bei der Deutschen Post beantragt wird.

(3) Wenn die Deutsche Post ein Schmuckblatt nicht sofort ausfertigen kann, wird das Telegramm zunächst in gewöhnlicher Weise zugestellt. Der Empfänger erhält die Schmuckblattausfertigung dann nachträglich mit der Briefpost.

(4) Schmuckblätter werden auch zu Sammelzwecken und dergleichen abgegeben.

§ 22

Nachsenden von Telegrammen

(1) Telegramme werden telegrafisch nachgesandt, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter dies